



Fotokopie

verkündet am:  
durch Zustellung

Ar.	17	EW	100	Abt.
R	EINGEGANGEN			Abt.
SB	2 U. APR. 2007			Abt.
St.	Rechtsanwalt D. Napp			Abt.
St.				Abt.

Amtsgericht Hamburg-Harburg

**URTEIL** gemäß § 495a ZPO

Im Namen des Volkes

Geschäfts-Nr.: 644 C 36/07

In dem Rechtsstreit



- Kläger -

**Prozessbevollmächtigte:**

Rechtsanwalt Detlev Napp, SP,  
Neuhöfer Str. 23, 21107 Hamburg , Gz.: 04140N06

gegen

HUK-Coburg Allgemeine Versicherungs AG, Bahnhofplatz, 96444 Coburg,  
Gz.: 06-11-610/444497-S-S10T00, vertr. durch den Aufsichtsrat und dessen

Vorsitzenden Werner Strohmayer

- Beklagte -

**Prozessbevollmächtigte:**

Rechtsanwälte Chiwitt, Stoppel & Jensen,  
Hallerstr. 25, 20146 Hamburg , Gz.: 141/07/43 , GK 572

erkennt das Amtsgericht Hamburg-Harburg, Abteilung 644, durch die  
Richterin Dr. Berghoff ohne mündliche Verhandlung am 30.03.2007 für  
Recht:

- Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von Ansprüchen des Sachverständigenbüros Dewitz (Cuxhavener Straße 214 a, 21149 Hamburg) gemäß deren Rechnung Nr. 7298 DC442D vom 01.06.2006 in Höhe von (restlich) EUR 209,96 freizustellen.
- Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
- Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß § 313a Abs. 1 S. 1 ZPO abgesehen.

### Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist überwiegend auch begründet.

#### I.

Der Kläger hat aus §§ 7 Abs. 1, 17 StVG, 823 Abs. 1 BGB in Verbindung mit § 3 Nr. 1 PfIVG einen Anspruch auf Schadensersatz. Die Beklagte ist als Haftpflichtversicherer des Halters des anderen am Verkehrsunfall beteiligten Fahrzeugs zu 100 % ersatzpflichtig. Die vollumfängliche Einstandspflicht der Beklagten steht zwischen den Parteien außer Streit. Auf dieser Grundlage kann der Kläger Freihaltung von den Ansprüchen des Sachverständigen Dewitz für die Erstellung des Sachverständigengutachtens verlangen, soweit diese Kosten in Höhe von EUR 209,86 noch nicht reguliert sind.

Gemäß § 249 Abs. 2 S. 1 BGB hat der Schädiger, soweit wegen der Beschädigung einer Sache Schadensersatz zu leisten ist, den zur Herstellung der Sache erforderlichen Geldbetrag zu erstatten. Hierunter sind die Aufwendungen zu verstehen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten durfte (vgl. Palandt/Heinrichs, 64. Auflage, § 249 Rdn. 12 m.w.N.). Zu dem ersatzfähigen Schaden des Klägers zählen auch die Kosten für die Einholung eines Sachverständigengutachtens, soweit diese zu einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind (Palandt/Heinrichs, 64. Auflage, § 249 Rdn. 40 m.w.N.). Dies ist im Hinblick auf die für die Einholung des Gutachtens des Sachverständigen Dewitz entstandenen Kosten sowohl dem Grunde (dazu unter 1.) als auch der Höhe nach (dazu unter 2.) der Fall.

#### 1.

Die Einschaltung eines Sachverständigen zur Ermittlung von Art und Ausmaß eines Unfallschadens ist regelmäßig als notwendig anzusehen. Gründe, die hier ausnahmsweise eine abweichende Beurteilung erfordern, hat die Beklagte nicht

vorgetragen. Im Gegenteil hat die Beklagte durch die bereits vor Klagerhebung am 22. Dezember 2006 auf die Sachverständigenkosten vorgenommene Zahlung in Höhe von EUR 371,20 selbst zum Ausdruck gebracht, dass sie dem Grunde nach die Sachverständigenkosten für ersatzfähig hält.

## 2.

Soweit die Beklagte sich gegen die Höhe der geltend gemachten Sachverständigenkosten wendet, geht dieser Einwand ins Leere. Die geltend gemachten Sachverständigenkosten sind vollumfänglich zu ersetzen. Denn die klagweise geltend gemachten Sachverständigenkosten sind auch der Höhe nach als erforderlich im Sinne des § 249 Abs. 2 S. 1 BGB anzusehen.

Ausgangspunkt für die Frage der Erforderlichkeit ist die Prüfung, ob sich der Aufwand zur Schadensbeseitigung in vernünftigen Grenzen hält. Hierzu ist eine subjektbezogene Schadensbetrachtung anzustellen, das heißt Rücksicht auf die spezielle Situation des Geschädigten, insbesondere auf seine individuelle Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie auf die möglicherweise gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten zu nehmen (BGH NJW 2003, 2086, 2087). Danach hat der Geschädigte lediglich für ein Auswahl- und Überwachungsverschulden einzustehen.

Der Einwand der Beklagten, der Kläger habe ungeprüft überhöhte Sachverständigenkosten akzeptiert, steht der Ersatzfähigkeit nicht entgegen. Denn der Frage der Angemessenheit der Sachverständigenkosten kommt unter Anwendung der oben dargestellten Grundsätze für diesen Prozess keine Bedeutung zu. Ob die Kosten angemessen sind und wie der Sachverständige sein Honorar berechnet hat, ist im Verhältnis zwischen Schädiger und Geschädigtem nur dann von Bedeutung, wenn der Geschädigte einen Auftrag vergibt, obwohl für ihn als Laien ohne weiteres erkennbar ist, dass die entstehenden Kosten in einem auffälligen Missverhältnis zur Leistung des Sachverständigen stehen, wenn den Geschädigten ein Auswahlverschulden trifft oder wenn er grobe Unrichtigkeiten der Begutachtung oder der Honorarabrechnung missachtet (vgl. LG Hamburg, Urteile vom 7. Dezember 2004, Az.: 331 S 171/04 und vom 27. Februar 2006, Az.: 331 S 93/05).

Ein derartiger Verstoß ist vorliegend nicht ersichtlich. Zunächst ist bei der hier vereinbarten Abrechnungsart nicht ohne weiteres erkennbar, dass die entstehenden Kosten in einem auffälligen Missverhältnis zur Leistung des Sachverständigen stehen werden. Die durch den Kläger in Auftrag gegebene Berechnung nach der Schadenshöhe ist auch in anderen Bereichen, etwa bei der Ermittlung von Gerichts- oder Rechtsanwaltsgebühren ein üblicher und zulässiger Berechnungsmaßstab. Allein die Tatsache, dass auch eine Berechnung nach dem Zeitaufwand möglich gewesen wäre, kann dem Kläger nicht vorgeworfen werden. Dies gilt um so mehr, als eine Berechnung nach dem Zeitaufwand für die Beklagte weniger transparent und nachprüfbar sein dürfte, als eine Abrechnung auf der Grundlage der Höhe des Reparaturaufwandes. Dem Kläger war es überdies nicht zuzumuten, zunächst Erkundigungen über Einzelheiten der Abrechnungsmodalitäten verschiedener Sachverständiger einzuholen, zumal ihm als Laien insoweit jegliches Problembewusstsein gefehlt haben dürfte.

## II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Die Berufung gegen dieses Urteil wird nicht zugelassen, weil die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und auch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsprechung keine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordern, § 511 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 S. 1 ZPO.

Dr. Berghoff  
Richterin



### Beschluss

Der Streitwert wird auf

**EUR 209,96 (i.W. zweihundertneun 96/100)**

festgesetzt.

Dr. Berghoff  
Richterin

